



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen

per E-Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/295**

Alle Abg

18. Januar 2018

Seite 1 von 7

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

L5.4.3

Herr Schröder

Telefon 0211 38424-92

Fax 0211 38424-10

Hohe Datenschutzstandards sicherstellen - Wirtschaft bei Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform unterstützen!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/803

Anhörung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation
am 25. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der Europäischen Datenschutzreform greift der Antrag ein zentrales aktuelles Thema auf. Als Datenschutzbeauftragte des Landes bin ich seit Jahren damit befasst und halte es für wichtig, dass sich der Landtag und die Landesregierung intensiv damit auseinandersetzen. Schon unter diesem Gesichtspunkt ist der Antrag aus meiner Sicht begrüßenswert.

Von den vielen Aspekten der Reform thematisiert der Antrag ihre Bedeutung für die Wirtschaft. Auch das ist richtig und wichtig, denn die Reform stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Jedes Unternehmen muss nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist ab 25. Mai 2018 die Vorgaben der Reform umgesetzt haben.

Der Beratungsbedarf dazu ist groß. Das erleben wir als Aufsichtsbehörde, aber auch Verbände können davon berichten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Somit schätze ich den Antrag insgesamt als positiven Beitrag für die Debatte ein.

18. Januar 2018

Seite 2 von 7

Zu den einzelnen Forderungen an die Landesregierung:

1. Ausbau des Beratungsangebots für die Umsetzung der europäischen Datenschutzreform bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

— Ich verstehe diese Forderung nach einem Ausbau des Beratungsangebotes so, dass damit vor allem der Ausbau der personellen Ausstattung der unabhängigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) angestrebt wird.

Zum Beratungsangebot der LDI:

— Die LDI berät entsprechend ihren Aufgaben die Wirtschaft, die Verwaltung, die Bürgerinnen und Bürger sowie den Landtag. Solche Beratungsaufgaben konkretisiert die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Wirtschaft:

- Die Aufsichtsbehörde muss die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten sensibilisieren (Art. 57 Abs. 1 lit. d DS-GVO).
- Die Aufsichtsbehörde unterbreitet dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter schriftliche Empfehlungen, wenn sie im Rahmen der vorherigen Konsultation angesprochen wird (Art. 36 Abs. 2 DS-GVO). Das ist erforderlich, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ein hohes Risiko ergibt und keine ausreichenden Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos getroffen werden.

Die Beratung konzentriert sich danach auf Sensibilisierung im Grundsätzlichen und in Risikofällen auf den Einzelfall. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die umfassende Digitalisierung mit ihren Möglichkeiten der Verknüpfung von zahlreichen Lebensbereichen nicht selten risikobehaftete Verarbeitungsprozesse mit sich bringen wird.

Auch wenn die Beratung der Wirtschaft nur eine Aufgabe unter vielen ist – allein Art. 57 DS-GVO listet 22 Aufgaben auf –, ist sie von besonderer



Bedeutung, da sie präventiv wirken kann, so dass Datenschutzverstöße erst gar nicht begangen werden.

18. Januar 2018

Seite 3 von 7

Die LDI hat bisher schwerpunktmäßig auf folgende Beratungsangebote für die Wirtschaft gesetzt:

- Veröffentlichungen im Internet
(https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/index.html), insbesondere:
 - Starthilfe für Unternehmen mit komprimierten Übersichten und Informationen zur Sensibilisierung, unter anderem:
 - Hinweise zum Einstieg
 - Selbsteinschätzung als Quiz
 - Checkliste für kleine und mittlere Unternehmen: Darin werden zu 10 Themen Fragen gestellt, anhand derer Unternehmen sich in Kurzform auf das neue Recht vorbereiten können. Meist geben vertiefende Erläuterungen dazu noch weitere Hinweise.
 - Kurzpapiere mit einem Überblick zu neuen Themenkomplexen (Die Reihe ist auf über 20 Papiere angelegt, von den die meisten veröffentlicht sind. Die Papiere sind unter den deutschen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt.)
 - Informationen zum neuen Recht im Detail (Themen werden detailliert aufgearbeitet. Positionen der Artikel-29-Gruppe, in der die europäischen Aufsichtsbehörden derzeit zusammenarbeiten, werden berücksichtigt und erläutert.)

Je detaillierter eine Information angelegt ist, desto länger braucht es für ihre Erstellung, da zu wesentlichen Fragen – wo möglich – eine mindestens deutschlandweite, besser europaweite Abstimmung eines gemeinsamen Verständnisses angestrebt wird. Deshalb wird eine umfangreichere Aufarbeitung des neuen europäischen Rechts – wie auch des teils noch zu schaffenden nationalen Rechts – noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

- Teilnahme an Veranstaltungsformaten, die sich an die Wirtschaft richten: Auf solchen Kongressen, Informationsveranstaltungen



und Erfahrungsaustausch-Treffen ist die LDI mit Vorträgen und als direkte Ansprechpartnerin präsent. Dabei wählt die LDI im Rahmen der Personalkapazität Veranstaltungen nach bestimmten Kriterien aus (z. B. Multiplikatorwirkung und Teilnehmerzahl).

- Beiträge zu Medien-Veröffentlichungen: Die LDI trägt mit Interviews und ausführlichen Beiträgen zur Sensibilisierung über Fach- und Wirtschaftszeitschriften sowie allgemeiner ausgerichtete Medien bei.
- Beratung im Einzelfall: Die LDI berät Unternehmen auch im Einzelfall im direkten Kontakt. Dabei geht es in der Regel um konkrete Sachverhalte und Rechtsfragen. Über die mögliche Beratungstiefe entscheidet die LDI nach pflichtgemäßem Ermessen auch unter Berücksichtigung der Personalressourcen.

Zur Unterstützung der Wirtschaft sind neben der Beratung auch weitere Aspekte vorgesehen, beispielsweise die Förderung und Genehmigung von Verhaltensregeln (sog. Code of Conducts – CoC), Zertifizierungen/Akkreditierungen, Muster und Formulare. Auch insoweit ist die LDI aktiv.

Der Umfang, in dem die LDI ihre Aufgaben wahrnehmen kann, bestimmt sich vor allem durch die dafür zur Verfügung stehenden Personalressourcen.

Für das Haushaltsjahr 2016 hatte die LDI im Hinblick auf die zweijährige Umsetzungsphase der DS-GVO 14 Stellen beantragt. Denn bereits in der zweijährigen Umsetzungsphase wollte und will die LDI neben den bisherigen Aufgaben – insbesondere Bearbeitung von Beschwerden und Beratungsanfragen von Bürgerinnen und Bürgern (jährlich etwa 4.500 schriftliche Eingaben), Kontrolle von datenverarbeitenden Stellen, bundesweite Koordinierung datenschutz- und informationsfreiheitsrechtlicher Grundsatzfragen, Ahndung von Verstößen, Stellungnahmen zu parlamentarischen Initiativen, Öffentlichkeitsarbeit – zugleich die Ausgestaltung und Auslegung der DS-GVO aktiv begleiten.

Dabei verfolgt die LDI unter anderem das Ziel, Unternehmen, Behörden, Verbände, Betriebsräte, Gewerkschaften, Vereine etc. mit verbindlichen



Aussagen zur künftigen Auslegung und Anwendung der Grundverordnung zu beraten.

18. Januar 2018

Seite 5 von 7

Von den 14 beantragten Stellen für die Umsetzungsphase wurden 9 bewilligt, die für diese Aufgaben eingesetzt werden.

Die Anmeldung eines weiteren Stellenbedarfs für die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben nach Geltung der neuen Datenschutzregeln ab Mai 2018 hatte sich die LDI vorbehalten, wollte dafür jedoch zunächst die Erfahrungen mit den geänderten Aufgaben und Rahmenbedingungen abwarten.

Erfreulicherweise hat der Landtag als erste Maßnahme bereits für 2018 drei Stellen bewilligt.

2. Schaffung eigener, niedrigschwelliger Beratungsangebote (der Landesregierung) und Abstimmung der Beratungserfordernisse mit den Branchenverbänden

Ich begrüße alle Beratungsangebote, die meine Funktion ergänzen. Neben den vorhandenen Beratungsangeboten durch Akteure aus dem Bereich der Wirtschaft – seien es Wirtschaftsverbände, Beratungsdienstleister oder Kammern – sind selbstverständlich auch Angebote der Landesregierung willkommen. Auf eine frühzeitige und kooperative Abstimmung zwischen den betroffenen Fachressorts und meinem Haus sollte dabei geachtet werden.

3. Profilierung von Datenschutz als Standortfaktor der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und stärkere Berücksichtigung in der Förderpolitik

Bestrebungen, NRW als Standort für datenschutzgerechte Produkte und Dienstleistungen in Wirtschaft und Forschung zu stärken, sind gleichermaßen für Bürgerinnen und Bürger wie für Unternehmen vorteilhaft und aus datenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen.



Nach der DS-GVO sollen nicht nur die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen für Datensicherheit getroffen werden, sondern Datenschutz soll von Anfang an und über den gesamten Lebenszyklus von Produkten, Diensten und Anwendungen eingebaut sein. Daher sollten verstärkt Initiativen und Projekte gefördert werden, die Datenschutz „by Design“ und „by Default“ gewährleisten und die Qualität der Datensicherheit verbessern. Technologische Innovationen mit eingebautem Datenschutz sollten auch im Austausch mit Vertretern aus Wirtschaft, Forschung und Entwicklung vorangebracht werden.

Zudem sollten alle geförderten Vorhaben mit Personenbezug zukünftig belegen, wie sie die Datenschutzerfordernungen erfüllen, damit die Resultate rechtskonform sind.

Dagegen sollten keine Vorhaben gefördert werden, die „datenschutzwidrige“ Ziele verfolgen. Bereits bei der Ausschreibung oder Prüfung der Förderfähigkeit sind rechtliche und technisch-organisatorische Fragen des Datenschutzes einzubeziehen.

Im Bereich der nationalen, europäischen und internationalen Standardisierung sollte darauf hingewirkt werden, dass Datenschutzerfordernungen eine entsprechende Berücksichtigung finden.

4. Höchste Standards bei der Begleitung der Umsetzung der Reform auf Bundesebene und bei der Umsetzung in Landesrecht

Es ist richtig, auf jeder Ebene höchste Datenschutzstandards zum Maßstab zu nehmen. Dafür habe ich mich in verschiedenen Stellungnahmen auch gegenüber dem Landtag und der Landesregierung eingesetzt und werde dies auch weiterhin anstreben. Meines Erachtens ist das jeweils höhere Niveau des europäischen oder des Landesrechts zu wählen, soweit das regelungstechnisch möglich ist.

Die Bundesebene betreffend habe ich insbesondere bereits zum inzwischen verkündeten Bundesdatenschutzgesetz (2017) dem Ministerium des Innern NRW detaillierte Vorschläge für Anträge im Bundesratsverfahren gemacht. Für das Gesetzgebungsverfahren bei weiteren Bundesgesetzen biete ich der Landesregierung gerne meine Beratung an,



18. Januar 2018

Seite 7 von 7

soweit noch Einflussmöglichkeiten im Bundesratsverfahren bestehen. Angesichts meiner weiteren Aufgaben und des inzwischen zu erwartenden Zeitdrucks wird eine intensive Befassung aber wohl allenfalls punktuell möglich sein.

Auf Landesebene habe ich die Landesregierung im April 2017 dazu beraten, wie bei der Anpassung des Landesrechts aus meiner Sicht vorzugehen ist und welche Gesichtspunkte dabei besonders beachtet werden sollten („Eckpunkte zur Gesetzgebung zur Anpassung des Datenschutzrechts Nordrhein-Westfalens an die EU-Datenschutz-Grundverordnung“).

Sowohl bei den laufenden Beratungen zum Entwurf des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (NRWDSAnpUG-EG) als auch bei den noch ausstehenden fachspezifischen Anpassungsgesetzen werde ich mich wie bisher für einen höchstmöglichen Datenschutzstandard stark machen.

Mit freundlichen Grüßen


(Block)